

WINNER.INFO



IN DIESER AUSGABE

- 2 | **WIRTSCHAFTLICHES EIGENTÜMER REGISTERGESETZ**
- 3 | **VEREINSRICHTLINIEN - WARTUNGSERLASS**
VEREINFACHTE GMBH-GRÜNDUNG AB 2018
- 4 | **NEUE DATENSCHUTZVERPFLICHTUNGEN**
IMPRESSUM

AUSGABE 60
JUNI 2018

NEUE DATENSCHUTZ- VERPFLICHTUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Mit der vom Europäischen Parlament beschlossenen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechte der Betroffenen und die Pflichten der Verantwortlichen EU-weit vereinheitlicht.

Zur Durchführung der DSGVO wurde in Österreich das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 beschlossen. → Seite 4

WIRTSCHAFTLICHES EIGENTÜMER REGISTERGESETZ („WIEREG“)

Zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde – in Umsetzung von EU-Recht – bereits im Juni des Vorjahres beschlossen, dass in Österreich ein Register eingerichtet werden soll, in das Rechtsträger ihre wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen haben. Das Gesetz ist nunmehr mit 15.1.2018 in Kraft getreten.

Betroffene Rechtsträger sind neben Personen- und Kapitalgesellschaften auch Privatstiftungen, Vereine, Stiftungen und Fonds nach dem BStFG, die ihren Sitz im Inland haben. Außerdem werden Trusts und trustähnliche Vereinbarungen erfasst, wenn sie im Inland verwaltet werden. Zu beachten ist, dass grundsätzlich auch Treuhandschaften zu melden sind. Unter anderen besteht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen sind, eine Ausnahme von der Meldepflicht, da diese Daten ohnehin dem Firmenbuch zu entnehmen sind. Eine vergleichbare Ausnahme besteht für im Firmenbuch eingetragene OGs und KGs, wenn die unbeschränkt haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind.

Eine Generalklausel definiert als wirtschaftliche Eigentümer alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht. Diese Generalklausel wird sodann durch demonstrative Beispiele aufgefüllt. So zählen zumindest zu den wirtschaftlichen Eigentümern bei Gesellschaften die natürlichen Personen, die:

- einen Aktienanteil von mehr als 25% oder eine Beteiligung von mehr als 25% halten,
- ausreichende Stimmrechte an der Gesellschaft halten oder
- Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben.

Alle drei Varianten bestehen nebeneinander, sodass alle betroffenen Personen als wirtschaftliche Eigentümer zu identifizieren sind. Die erfolgreiche Feststellung eines oder mehrerer wirtschaftlicher Eigentümer nach einer Fallgruppe befreit nicht von der Verpflichtung zur Feststellung allfälliger weiterer wirtschaftlicher Eigentümer nach den verbleibenden Fallgruppen. Kann kein wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt werden (zB weil keine natürliche Person eine Beteiligung von mehr als 25% hält), so gelten jene natürlichen Personen als wirtschaftliche Eigentümer, die der obersten Führungsebene angehören. Diese Vorschrift wirkt neben den Strafbestimmungen des WiEReG als Druckmittel auf die Geschäftsführung, sodass diese alles Nötige unternimmt, damit der wahre wirtschaftliche Eigentümer festgestellt werden kann.

Bei einer mehrgliedrigen Gesellschaftsstruktur ist jeweils auf die aktive Kontrolle – somit einer Mehrheit von über 50 % der Anteile bzw Stimmrechte beim dazwischen geschalteten Rechtsträger – abzustellen, um als wirtschaftlicher Eigentümer zu gelten.

Eigene Regelungen enthält das Gesetz für Privatstiftungen und Trusts. Bei Privatstiftungen sind als wirtschaftlicher Eigentümer der Stifter, die Begünstigten (der Begünstigtenkreis), die Mitglieder des Stiftungsvorstands und sonstige die Stiftung kontrollierende natürliche Personen zu melden. Bei Trusts sind wirtschaftliche Eigentümer der Settlor/

Trustor, der Trustee, der Protektor, die Begünstigten (der Begünstigtenkreis) und sonstige das Vermögen kontrollierende natürliche Personen.

Im Übrigen begründet ein Treugeber Kontrolle durch ein Treuhandchaftsverhältnis.

Die Rechtsträger bzw deren geschäftsführende Organe haben die Angaben hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Eigentümer einzuholen, aktuell zu halten und der Registerbehörde mitzuteilen. Im Rahmen der Identitätsfeststellung der wirtschaftlichen Eigentümer haben die Rechtsträger entsprechende Nachforschungen anzustellen, sodass sie davon überzeugt sind, zu wissen, wer ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist. Die Sorgfaltspflichten müssen jährlich vorgenommen werden. Die für die Sorgfaltspflichten erforderlichen Dokumente und Informationen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

Die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer sind elektronisch an das Unternehmensserviceportal des Bundes zu melden. Zu melden sind Vor- und Zunahme der wirtschaftlichen Eigentümer, ihr Wohnsitz (sofern kein Wohnsitz in Österreich besteht: die Nummer und Art des amtlichen Lichtbildausweises), Geburtsdatum und Geburtsort sowie die Staatsbürgerschaft. Außerdem sind Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses für jeden wirtschaftlichen Eigentümer anzugeben. Änderungen der Angaben sind binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Änderung bekannt zu geben. Bei neuen Rechtsträgern hat die Meldung binnen 4 Wochen nach Eintragung in das jeweilige Stammregister (Firmenbuch, Vereinsregister) zu erfolgen.

Das Register ist nicht allgemein öffentlich zugänglich (wie etwa das Firmenbuch), aber zahlreiche Personengruppen haben Einsichtsrechte. So können alle Kreditinstitute, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, aber auch Immobilienmakler, Unternehmensberater und Versicherungsvermittler in das Register Einsicht nehmen, um jeweils ihren Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen. Darüber hinaus haben zahlreiche Behörden (Finanzämter, Finanzstrafbehörden, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaft) im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Einsichtsrechte. Außerdem kann bei der Registerbehörde ein schriftlicher Antrag auf Einsicht gestellt werden, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird.

Verletzungen der Meldepflicht werden als Finanzvergehen geahndet. Bei Vorsatz drohen Geldstrafen bis zu € 200.000, bei grober Fahrlässigkeit bis zu € 100.000. Bestraft werden können neben den verantwortlichen Personen (Leitungsorgane) auch Rechtsträger selbst (Verbandsverantwortlichkeit). Die Vornahme einer Meldung kann zudem mit Zwangsstrafen erwirkt werden.

Was ist zu tun?

- Kontrolle, ob Sie als Rechtsträger von der Meldepflicht unter dem WiEReG erfasst sind.
- Ermittlung des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s).
- Erstmalige Registrierung für bestehende Rechtsträger im neuen Register bis spätestens 01.06.2018.
- Für ab Mai 2018 neu gegründete Rechtsträger Meldung innerhalb von 4 Wochen ab Eintragung im Firmenbuch.
- Laufende Kontrolle, ob die an das Register gemeldeten Informationen noch aktuell sind.
- Meldung an das Register (binnen 4 Wochen ab Kenntnis),

wenn eine Änderung bei zu meldenden Informationen eingetreten ist.

TIPP

Die WINNER Steuerberatung KG übernimmt gerne die Überprüfung bzw. die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer. Aus diesem Grund werden Sie gegebenenfalls von uns ein Schreiben erhalten, indem die wirtschaftlichen Eigentümer aufgelistet sind. Nach Unterfertigung und Bestätigung der mitgeteilten wirtschaftlichen Eigentümer, werden diese von uns an die zuständige Stelle gemeldet.

VEREINSRICHTLINIEN – WARTUNGSERLASS

Der VereinsR-Wartungserlass 2017 enthält infolge zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen umfangreiche Erweiterungen. Die für die Praxis wichtigsten Neuerungen sind wie folgt:

Definition und Umfang der Gemeinnützigkeit

Ein gemeinnütziger Zweck kann nur dann vorliegen, wenn die Förderung der Allgemeinheit gegeben ist. Ein gemeinnütziger Zweck liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte von Minderheiten in Gefahr geraten. Stehen die vom Verein verfolgten Zwecke nicht mit der österreichischen Rechtsordnung im Einklang, kann der Verein nicht als gemeinnützig angesehen werden. Wenn der satzungsmäßige Zweck des Vereins nur auf Unterhaltung und Geselligkeit gerichtet ist, wird die Voraussetzung der Förderung der Allgemeinheit nicht erfüllt. Die Förderung der Freizeitgestaltung und Erholung erfüllt dann das Gemeinnützigkeitserfordernis, wenn ein besonders schutzbedürftiger Personenkreis begünstigt wird oder diese Ziele im Rahmen sportlicher Aktivitäten verfolgt werden. Eine völlig untergeordnete Förderung der Unterhaltung und Geselligkeit ist nicht begünstigungsschädlich. Diese liegt dann vor, wenn pro Vereinsmitglied pro Jahr maximal € 100 für derartige Zwecke verausgabt werden. Eine Durchschnittsbetrachtung ist nur zulässig, wenn die Ausgaben keinem bestimmten Vereinsmitglied zuordenbar sind.

Grundsatz der Vermögensbindung

Vereinsmitglieder dürfen an Wertsteigerungen eines gemeinnützigen Vereins nicht partizipieren. Eine Ausnahme besteht für die Rückzahlung von Einlagen im Fall des Ausscheidens eines Vereinsmitglieds oder der Auflösung des Vereins. Eine Rückzahlung von Einlagen an Vereinsmitglieder muss allerdings dem § 30 Abs 2 VerG entsprechen. Eine Wertsteigerung seit der Einlage darf nicht ausbezahlt werden. Vermögen einer begünstigten Körperschaft darf nur für begünstigte Zwecke verwendet werden. Zulässig ist nach den VereinsR nunmehr die Übertragung von Vermögen auf andere Rechtsträger, wenn anstelle des übertragenen Vermögens (z.B. eines Betriebs) eine wertäquivalente Beteiligung tritt.

Die Ausnahmen vom Grundsatz

der Unmittelbarkeit nach dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 wurden in die VereinsR aufgenommen und deren Anwendungsbereich erläutert. Nach den VereinsR stellt auch eine Zuwendung nach § 4c EStG an eine Innovations-

stiftung für Bildung eine für die Begünstigung des Vereins unschädliche Zuwendung dar.

Vereinsfest und gesellige Veranstaltungen

Die gesetzliche Neuregelung des § 45 Abs 1a BAO durch das EU-AbgÄG 2016 wurde nunmehr in die VereinsR aufgenommen und dessen Geltungsbereich erläutert. Kleine Vereinsfeste, die als begünstigungsunschädliche Hilfsbetriebe angesehen werden, können nun auch unter Mitwirkung von vereinsfremden Personen organisiert werden. Allerdings müssen zumindest 75 % der Mitwirkenden Vereinsmitgliedern oder deren nahe Angehörige sein. Kleine Vereinsfeste sind nur bis zu einer Dauer von 72 Stunden pro Kalenderjahr begünstigungsunschädlich. Das Stundenausmaß umfasst dabei nur die Zeit, in der eine gastwirtschaftliche Betätigung stattfindet. Gemeinsame Festveranstaltungen sind dann nicht begünstigungsschädlich, wenn die gesamte Umsatzgrenze von € 40.000 nicht überschritten wird. Darüber hinaus kann eine Ausnahmegenehmigung gem § 44 Abs 2 BAO auf Antrag erteilt werden.

Vorliegen eines eigenständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs des Vereins

Jedenfalls als eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ein eingerichtetes Buffet anzusehen, weil dann nicht mehr von einem untergeordneten Verhältnis der Verköstigung zur Veranstaltung auszugehen ist. Das dauerhafte Unterhalten eines Vereinslokals begründet noch keinen begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb. Auch die Verabreichung von durch Vereinsmitglieder beigestellten Speisen und Getränke gegen einen Selbstkostenbeitrag an andere Vereinsmitglieder stellt nunmehr keinen schädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Das Vorhandensein eines Kühlschranks, einer Kaffeemaschine oder einer mobilen Herdplatte ist auch nicht begünstigungsschädlich.

Klarstellungen zu ausgegliederten Profimannschaften

In die VereinsR wurden nunmehr Aussagen zu Leistungsbeziehungen zwischen dem Verein und der in eine Kapitalgesellschaft ausgegliederten Profimannschaft, zur umsatzsteuerlichen Behandlung von vom Verein an die Profimannschaft weitergeleiteten Subventionen und zur Frage der Aktivierung von Spielerwerten aufgenommen.

VEREINFACHTE GMBH-GRÜNDUNG AB 2018

Mit dem Deregulierungsgesetz 2017 wurde die Möglichkeit eröffnet, dass eine Gesellschaft mbH mit nur einem Gesellschafter, der zugleich einziger Geschäftsführer ist, ab 1.1.2018 vereinfacht gegründet werden kann. Bei dieser vereinfachten Gründung kann auf eine standardisierte Errichtungserklärung (mit definiertem Inhalt) zurückgegriffen und die GmbH ohne Beziehung eines Notars via Bürgerkarte bzw Handysignatur über das Unternehmensserviceportal (USP) registriert werden.

Ein Kreditinstitut hat anlässlich der Einzahlung der in bar zu leistenden Stammeinlage die Identität des Geschäftsführers und Gesellschafters festzustellen und zu überprüfen. Die Musterzeichnung des Geschäftsführers hat ebenfalls vor dem Kreditinstitut zu erfolgen.

In der Folge hat das Kreditinstitut die Bankbestätigung, eine Kopie des Lichtbildausweises sowie der Musterzeichnung auf elektronischem Weg dem Firmenbuch zu übermitteln.

NEUE DATENSCHUTZVERPFLICHTUNGEN FÜR UNTERNEHMEN AB 25.5.2018

Mit der vom Europäischen Parlament beschlossenen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechte der Betroffenen und die Pflichten der Verantwortlichen EU-weit vereinheitlicht. Zur Durchführung der DSGVO wurde in Österreich das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 beschlossen.

Die neuen Bestimmungen treten mit 25.5.2018 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Datenanwendungen und Geschäftsprozesse an die neue Rechtslage angepasst werden. Daher ergibt sich für jedes Unternehmen (unabhängig von der Branche), das in irgendeiner Weise personenbezogene Daten verarbeitet (z.B. eine Kundendatei führt, Rechnungen ausstellt,), Handlungsbedarf, da die internen Abläufe und alle Datenanwendungen in Bezug auf den Datenschutz analysiert und gegebenenfalls angepasst werden müssen.

Der Schwerpunkt der DSGVO liegt auf der Stärkung der Betroffenenrechte.

Die wichtigsten Punkte der DSGVO betreffen folgende Bereiche:

- Erweiterte Dokumentationspflichten hinsichtlich Aufbewahrungspflichten und Sicherungsmaßnahmen
- Die Datenschutzbestimmungen sind auch auf die Mitarbeiter anzuwenden
- Umgang mit Kundendaten: praktisch alle Unternehmen verarbeiten persönliche Daten. Für diese Verarbeitung ist grundsätzlich die Zustimmung von den Kunden / Gästen erforderlich und sie sind über das jederzeitige Widerrufsrecht aufzuklären
- Bewerbungsunterlagen dürfen maximal sechs Monate ohne weitere Zustimmung des Bewerbers aufbewahrt werden
- Publikation einer Datenschutzerklärung beispielsweise auf der Website und Verlinkung zum Disclaimer in den E-Mails. Damit erfüllt die Datenschutzerklärung einen Teil der Informationspflicht der Datenschutzgrundverordnung

Es geht in einem ersten Schritt darum, dass die Vorgänge dokumentiert werden, die personenbezogene Daten verarbeiten. Neben Verfahrens- oder Verarbeitungsverzeichnissen (diese sind verpflichtend und in diese sind neben den internen Verarbeitungen auch die Datenweitergaben ein-

zutragen) sind folgende weitere Maßnahmen empfohlen:

- Zustimmung zum Newsletter-Empfang
- Zustimmung zur Verwendung und Veröffentlichung der Fotos der Mitarbeiter
- Verpflichtung der Mitarbeiter zum Datenschutz
- Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit Dienstleistern
- Überprüfung alter Bewerbungsunterlagen
- Implementierung von Zugangsbeschränkung zu Daten (auch Daten auf Papier)
- Errichtung bzw. Überprüfung der Datenschutzerklärung, ob sie den neuen Bestimmungen entspricht

Grundidee der DSGVO ist es, die Betroffenenrechte zu stärken (wobei das Ganze auch technisch umgesetzt werden muss):

- Auskunftsrecht (u.a. auch über die geplante Speicherdauer)
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung und auf „Vergessen“
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Mitteilungspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung an alle Empfänger
- Widerspruchsrecht

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Verträge, Prozesse und IT-Systeme angepasst werden müssen, um diese neuen Anforderungen zuverlässig gewährleisten zu können. Außerdem müssen die Mitarbeiter umfassend geschult werden, um die neuen Anforderungen geeignet unterstützen zu können. In Anbetracht der Komplexität der Materie und der möglichen hohen Strafen ist es u.U. empfehlenswert, sich bei der Umsetzung von Experten unterstützen zu lassen.

In diesem Zusammenhang dürfen wir in erster Linie auf die Experten der WKO verweisen. Sie haben auf ihrer Website ([-> www.wko.at](http://www.wko.at)) wertvolle Links und Muster, die verwendet werden können. Unter anderem gibt es auch einen Link zu einem (einfachen) Fragebogen, der Sie bei der Auswahl von Dokumenten / Formulare / Verzeichnissen unterstützt: [-> dsgvo.wkoratgeber.at](http://dsgvo.wkoratgeber.at)

Der Empfehlung unserer Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer folgend dürfen wir mitteilen, dass eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung zwischen Ihnen und uns, weder für Buchhaltungs- und Bilanzierungsarbeiten noch für die monatliche Lohn- und Gehaltsabrechnung notwendig ist.

Österreichische Post AG / Info.Mail Entgelt bezahlt

IMPRESSUM

Für den Inhalt verantwortlich:
WINNER Steuerberatung KG
5700 Zell am See, Saalfeldner Straße 14

Telefon +43 - 6542 - 734 24 - 0
Fax +43 - 6542 - 734 24 - 16

E-Mail office@kanzlei-winner.at
Web www.kanzlei-winner.at

Inhalt © WINNER Steuerberatung KG
Grafik Christoph Tamussino, www.visuals.at
Foto © www.zellamsee-kaprun.com
Druck PRINT ZELL GmbH, 5700 Zell am See